

**Landesgesetz
zur Änderung des Landeswahlgesetzes und
des Kommunalwahlgesetzes
Vom 17. Dezember 2020**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landeswahlgesetz in der Fassung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 240), BS 1110-1, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 34 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Abweichend von § 34 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 muss für die Landtagswahl am 14. März 2021 jeder Wahlkreisvorschlag von mindestens 50 Stimmberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“
2. Dem § 35 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Abweichend von § 35 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 muss für die Landtagswahl am 14. März 2021 jede Landesliste von mindestens so viel Stimmberechtigten des Landes, jede Bezirksliste von mindestens so viel Stimmberechtigten des Bezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie es der Anzahl von Wahlkreisen im Lande, für Bezirkslisten im Bezirk, vervielfacht mit 10, entspricht.“
3. In § 52 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 59 Abs. 3 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 59 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
4. § 88 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ausführungsbestimmungen“ die Worte „und Bestimmungen zur Durchführung einer ausschließlichen Briefwahl“ angefügt.
 - b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von den Bestimmungen über die Stimmabgabe in Wahlräumen und die Durchführung der Briefwahl abweichende Regelungen zu erlassen, um für den Fall einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation die Durchführung der Wahl als ausschließliche Briefwahl zu ermöglichen. Der Landeswahlleiter kann im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium im Fall einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation auf Antrag des Kreiswahlleiters die ausschließliche Briefwahl in einzelnen Stimmbezirken oder Wahlkreisen frühestens 45 Tage vor dem Wahltag anordnen, wenn aufgrund der bisherigen Entwicklung davon auszugehen ist, dass
 1. das öffentliche Leben am Wahltag in dem betroffenen Stimmbezirk oder Wahlkreis insgesamt weitgehend zum Erliegen gekommen sein wird,
 2. die Stimmabgabe in Wahlräumen am Wahltag wegen erheblicher gesundheitlicher Gefahren oder anderer erheblicher Gefahren für hochwertige Rechtsgüter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich sein wird und
 3. die Durchführung einer ausschließlichen Briefwahl in dem betroffenen Stimmbezirk oder Wahlkreis möglich sein wird.
 Die Anordnung über die ausschließliche Briefwahl ist vom Landeswahlleiter unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Durchführung von Volksentscheiden.“

5. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Bestimmung geändert.

Artikel 2

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297), BS 2021-1, wird wie folgt geändert:

§ 76 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Ausführungsbestimmungen“ die Worte „und Bestimmungen zur Durchführung einer ausschließlichen Briefwahl“ angefügt.
2. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von den Bestimmungen über die Stimmabgabe in Wahlräumen und die Durchführung der Briefwahl abweichende Regelungen zu erlassen, um für den Fall einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation die Durchführung der Wahl als ausschließliche Briefwahl zu ermöglichen. Der Landeswahlleiter kann im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium im Fall einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation auf Antrag des zuständigen Wahlleiters die ausschließliche Briefwahl in einzelnen Stimmbezirken oder kommunalen Gebietskörperschaften frühestens 45 Tage vor dem Wahltag anordnen, wenn aufgrund der bisherigen Entwicklung davon auszugehen ist, dass
 1. das öffentliche Leben am Wahltag in dem betroffenen Stimmbezirk oder der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft insgesamt weitgehend zum Erliegen gekommen sein wird,
 2. die Stimmabgabe in Wahlräumen am Wahltag wegen erheblicher gesundheitlicher Gefahren oder anderer erheblicher Gefahren für hochwertige Rechtsgüter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich sein wird und
 3. die Durchführung einer ausschließlichen Briefwahl in dem betroffenen Stimmbezirk oder der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft möglich sein wird.
 Die Anordnung über die ausschließliche Briefwahl ist vom Landeswahlleiter unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Durchführung von Bürgerentscheiden.“
3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Bestimmung geändert.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 und 2 tritt mit Ablauf des 14. März 2021 außer Kraft.

Mainz, den 17. Dezember 2020
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer